

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 3.

Mittwoch den 10. Januar 1844.

Wellen steigen einst aus unserm Noose,  
Und ein Grab, mit Blumen überstaut:  
Mannigfaltig, wie des Lebens Loose,  
Ist der Erde ganze Herrlichkeit.

## Oberamtliche Verfügungen.

Die Königliche Württemberg. Regierung des Neckarkreises  
an

das K. Ober-Amt Waiblingen.

Es sind Anfragen darüber gemacht worden, wie diejenigen Verschollenen, welche wegen Mangels eines in pflegschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögens nicht durch gerichtliches Erkenntniß als todt erklärt werden, in den Familienregistern und Bevölkerungslisten, zu behandeln seien.

Bei dem Mangel bestimmter und in's Einzelne gehender Rechts-Normen über die Annahme des Todes solcher Personen kann es sich nicht davon handeln, sie ohne gerichtliches Erkenntniß mit dem Eintritt eines gewissen Termins als todt zu behandeln, und in den Familien-Registern zu streichen.

Dagegen unterliegt es keinem Anstand, dieselben, wenn sie bisher unter der in den Listen über die stattsangehörige Bevölkerung angegebenen Einwohnerzahl begriffen waren, bei der dem zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahr nachfolgenden Bevölkerungs-Aufnahme nicht mehr zu zählen, und dieses auch durch eine Bemerkung im Familien-Register anzudeuten.

In der Bevölkerungs-Liste selbst, sind sie gleich den, durch gerichtliches Erkenntniß für todt erklärten Verschollenen, der Rubrik „Hinausgezogene in fremde Staaten,“ zuzuschlagen, ihre Zahl aber ist in der Rubrik „Bemerkungen“ besonders anzuführen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß solche, nicht gerichtlich für todt erklärte Personen, der Weglassung in der Bevölkerungsliste ungeachtet, nicht als wirklich todt zu behandeln, und daher, wenn die Geistlichen über ihren Familienstand und ihre Verwandtschaft Auszüge aus den Kirchenbüchern, oder genealogische Tafeln zu fertigen haben, in diese auch nach dem zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahr noch aufzunehmen sind, falls nicht in der Zwischenzeit aus besonderem Unlaß ihre gerichtliche Todt-Erklärung erfolgt seyn sollte.

Indem man dieses vermöge Ministerial-Auftrags vom 14. d. M. dem K. Oberamt zur Nachachtung, und zum Zwecke der angemessenen Bescheidung der Pfarrämter mit-

theilt, wird dasselbe zugleich angewiesen, von den über die Zutheilung heimathloser Personen gefällten Erkenntnissen, sobald solche die Rechtskraft erlangt haben, die betreffenden Pfarrämter in Zukunft pünktlich in Kenntniß zu setzen.  
Ludwigsburg den 22. Decbr. 1843.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch zur Kenntniß der K. Pfarrämter gebracht.  
Waiblingen den 8. Janr. 1844. K. Oberamt. Wirth.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Durch ein gnädigstes Decret des K. Finanz-Ministeriums ist der Preis für den an Bedürftige im letzten Frühjahr abgebenen Dinkel auf 6 fl. per Scheffel festgesetzt, sofern die Zahlung zu rechter Zeit erfolgt.

Am nächsten Freitag Vormittag wird nun wieder ein Einzug auf dem Rathhaus Statt finden.

Wer an diesem Tage nicht bezahlt, erhält den Presser.

Stadtrat h.

Waiblingen. Am nächsten Freitag Mittags 1 Uhr werden im Stadtwald 14 Klasten Stumppen und einige Klasten Scheiterholz verkauft; man versammelt sich im Koppen.

Stadtrat h.

Waiblingen. Die an der neuen Straße ausfallenden Obstbäume und Gesträuche sind von den Eigenthümern inner 2 Tagen wegzuschaffen.

Stadtschultheißen-Amt.

## Privat-Bekanntmachungen.

Zillhardtshof, Gemeinde-Verband Hohenaker.

(Güter-Verkauf.)

Die Erben der gewesenen Ehefrau des Carl Friedr. Raib dahier verkaufen am Montag den 22. d. Mis. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause in Hohenaker:

Ihren besitzenden Antheil an dem Zillhardtshof, bestehend: die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhause, den Aten Theil an einer Scheuer, und die Hälfte an einem Waschaufe, 3 Viertel Gärten, 10 Morgen Acker, 2 Morgen  $3\frac{1}{2}$  Brtl. Wiesen.

Hiezu werden nun die Liebhaber, Auswärtige mit gemeinderäthlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen.

Den 9. Januar 1844.

Aus Auftrag  
Schultheißen-Amt.  
Onamm.

## Waiblingen.

(Güter-Verkauf.)

Unterzeichneter ist Willens nachstehende Güter zu verkaufen:

Ungefähr  $3\frac{1}{2}$  Brtl. Acker auf der Korberhöy mit 34 im schönsten Wachsthum stehenden Aepfel und Birnbäumen;

2 Brtl. Acker im Mittlerngrund Dinkelfeld, 1 Mrgn. Garten im Sämann, welcher auch zur Hälfte abgegeben wird.

Der Verkauf findet am 14. d. M. Abends 4 Uhr im Döfen dahier statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 9. Janr. 1844.

Daniel Letters,  
Schuhmacher Ober-Zunftmeister.

Waiblingen. (Dienst-Antrag.)

Auf nächst Lichtmess findet eine fleißige und geordnete Dienstmagd, welche vorzüglich mit Vieh umzugehen weiß, und neben ihrem Lohn ein gleichkommendes jährl. Trinkgeld sich versprechen darf, eine Stelle. Zu erfragen bei Ausgeber dieses Blattes.

Waiblingen. Es hat sich gestern ein Schäferhund, welcher die Gestalt eines Fuchses hat, verlaufen; der jetzige Besitzer wolle denselben gegen eine gute Belohnung abgeben an Schäfer Dettinger.

## Bevölkerung der Stadt Waiblingen.

### Geborene.

- Den 29. Nov. Carl Gottlob, B. Jakob Fried. Dippon, Weingärtner.  
Den 1. Dec. Todtgebornes Knäblein, B. Christian Wilhelm Krauß, Schneider.  
Den 3. — Christian Jakob, B. Immanuel Gottlob Billinger, Buchbinder.  
Den 7. — Christian Gottfried, M. Christiane Heinriche Häberlin.  
Den 7. — Todtgebornes Knäblein, B. Johann Christian Herb, Schuhmacher.  
Den 7. — Ludwig Carl Ferdinand, B. Ferdinand Schott, Geometer.

Den 12. Dec. Carl Christian, B. Christian Gottlieb Widmayer, Tuchmacher.

Den 13. Anonyma, B. Medardus Mok, Ober-Amtsdiener.

Den 18. — Louise Friederike, Vater Andreas Winkler, Weingärtner.

Den 20. Christiane Louise, B. Gottfried Kayser, Weingärtner.

Den 25. — Todtgebornes Knäblein, B. Johs. Pfund, Bauer.

Den 25. — Christian Gottlob, B. Gottlieb F. Unterberger, Weber.

Den 28. — Christian Gottlob, B. Joh. Fried. Kurz, Hafner.

Den 29. — Caroline Barbara, B. Gottlieb Ferdinand Farentkopf, Schneider.

Den 31. Paul Albert Gottlob, B. Christian Jauf, Mühle-Besitzer.

### G e s t o r b e n e.

Den 3. Dec. Jakob Fr. Häcker, Müller, lediger Sohn, alt 15 J., an Lungenlähmung.

Den 9. — Jakob Fr. Sommer, Weingärtner, alt 65 J. 5 M., an Schlaganfälle.

Den 10. — Christoph Eberhard Kost, Weingärtner, alt 77 J. 8 M., an Altersschwäche.

Den 14. Gottlob Wilhelm, Christian Ludwig, Fritz, Bäckers Kind, alt 3 M., an Diarrhoe.

Den 16. Dec. Anna Catharina Lehr, Buchbinders verlassene Ehefrau, alt 73 J. 5 M., an Lungenlähmung.

Den 19. — Johanne Rosine, Christoph Friedrich Fischer, Schuhmacher, Kind, alt 1 M., an Katharrfieber.

Den 22. — Pauline Louise, Christian Ernst Bester, Weingärtners Kind, alt 1 J. 4 M., an Zahnentwischung.

Den 22. — zu Stuttgart im Catharinenspital, Caroline Charlotte Spaich, ledig, alt 23 J. 5 M., an Nervenfieber.

Den 31. — Anna Maria Kienzle, Glasers Wittwe, alt 56 J. 9 M., an Brustwassersucht

### Fortsetzung der Gesinde-Ordnung.

### Pflichten des Gesindes während der Dienstzeit.

#### §. 22.

#### Im Allgemeinen.

Das Gesinde ist schuldig, seinen Dienst redlich, fleißig und aufmerksam und mit Geschick bei Tag und bei Nacht unverdrossen nach dem Willen der Dienstherrschaft und so viel möglichst zu deren Nutzen zu besorgen.

Ausgenommen sind nur solche Befehle, welche auf etwas gesetzlich Unerlaubtes gerichtet sind.

Im Uebrigen muß sich das Gesinde allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft unterwerfen, Befehle, Ermahnungen, auch ernstliche Zurechtweisungen mit Bescheidenheit annehmen.

#### §. 23.

#### Sittliches Betragen.

Das Gesinde hat sich einer gestitteten, anständigen Aufführung zu befeßigen.

Es darf ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, auch in eigenen Angelegenheiten, von Haus sich nicht entfernen, nicht über die erlaubte Zeit ausbleiben, auch darf es nicht in Häuser wandeln, die der Herrschaft unangenehm sind.

#### §. 24.

#### Dienst-Obliegenheiten im Besondern.

Dienstboten, welche nicht ausschließend zu gewissen Geschäften gemietet sind, müssen sich allen häuslichen angemessenen Arbeiten nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten über ihre Geschäfts-Obliegenheit entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

#### §. 25.

#### Fortsetzung.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere, seinen Verhältnissen nicht unangemessene, häusliche Arbeiten mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Gesinde daran verhindert ist.

#### §. 26.

#### Fortsetzung.

Außer seinen Dienstgeschäften ist das Gesinde verbunden, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

#### §. 27.

#### Verantwortlichkeit des Gesindes.

Der Schaden, welcher durch ein geringes Versehen oder Unkenntniß des Dienstboten am Eigenthum der Herrschaft entstanden, ist von dem Dienstboten und der Letzteren gemeinschaftlich zu leiden.

#### §. 28.

#### Fortsetzung.

Den Schaden, welchen das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich, oder durch Unterlassung der

schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, oder durch Handlungen, welche gegen ausdrückliche Befehle der Herrschaft gingen, zugesügt hat, muß das Gesinde nach unparteiischer Schätzung ungetheilt sogleich vergüten.

§. 29.

**F o r t s e z u n g.**

Ferner muß der Dienstbote der Dienstherrschaft für denjenigen Schaden bei dem Unvermögen des Hauptschuldners haften, bei welchem demselben eine offenbare Pfllichtwidrigkeit gegen die Dienstherrschaft zur Last fällt.

Hierher gehört insbesondere, wenn bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft nicht zur Anzeige gebracht wird.

§. 30.

**Vergehungen gegen die Dienstherrschaft.**

Der Veruntreuung und des Betrugs macht sich der Dienstbote jedesmal schuldig, wenn er die — ihm anvertrauten Gelder oder Sachen der Herrschaft unterschlägt, oder diese durch unwahre Angaben übervortheilt; wenn er beim Einkauf von Lebensmitteln oder andern Sachen mehr berechnet, als er bezahlt hat, oder beim Verkauf weniger, als er erhalten hat.

Diese Vergehungen unterliegen der Bestrafung nach den Straf-Gesetzen.

§. 31.

**F o r t s e z u n g.**

Strafwürdig handelt der Dienstbote auch dann, wenn er bloß aus Mätherei Speisen und Getränke der Herrschaft angreift; wenn er Trinkgelber, welche nach der getroffenen Einrichtung unter dem Mitgesinde gemeinschaftlich sind, nicht zur Theilung bringt, oder das Futter des Viehs nicht nach Vorschrift verwendet.

§. 32.

**F o r t s e z u n g.**

Einer Untreue macht sich das Gesinde ferner schuldig, wenn es mit Vorsatz durch Reden oder Handlungen der Herrschaft auf irgend eine Weise Nachtheil bringt; wenn es namentlich den guten Namen seiner Herrschaft durch boshafte oder verläumderische Reden herabsetzt; was im Hause gethan oder gesprochen wird, ausplaudert, die Kinder oder andere Angehörige der Herrschaft zu unerlaubten oder ihr nachtheiligen Handlungen verleitet.

Alle dergleichen pfllichtwidrigen Handlungen (§. 30—32) werden mit Gefängnißstrafe auf Klage der Herrschaft geahndet, und es ist die Letztere befugt, schleunige Entlassung eines solchen Dienstboten zu verfügen.

§. 33.

**Folgen pfllichtwidrigen Betragens.**

Gegen einen Dienstboten, welcher sich Verdacht begangener Unredlichkeit setzt, darf Herrschaft auf Durchsuchung seiner Behältnisse und Sachen antragen und mit Bewilligung d. Dienstboten sie selbst durchsuchen. Verweige der Dienstbote die Bewilligung, so hat die Obrigkeit zu entscheiden.

§. 34.

**F o r t s e z u n g.**

Veranlaßt ein Dienstbote seine Dienstherrschaft durch boshafte Handlungen oder vorsätzliche Beschädigungen zur Aufkündigung, so ist die Herrschaft zwar zu alsbaldiger Entlassung befugt, jedoch muß der Entlassene für den verursachten Schaden, und auf 6 Wochen für Kost und Nachtheile, welche durch seine Entlassung verursacht werden, Ersatz leisten.

Die Klage auf Bestrafung bleibt vorbehalten.

**Pfllichten der Dienstherrschaft während der Dienstzeit.**

§. 35.

**Im Allgemeinen.**

Die Herrschaft darf dem Gesinde nicht größere Arbeit zumuthen, als dasselbe ohne Schaden seiner Gesundheit verrichten kann.

§. 36.

**F o r t s e z u n g.**

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe überhaupt hiezu zum sittlichen Wandel fleißig ermahnen.

§. 37.

**Belohnung des Gesindes.**

Die Herrschaft ist auch schuldig, dem Gesinde den bedungenen Lohn und die Kleidung zur bestimmten Zeit zu entrichten, je nach Maßgal der Miethzeit entweder am Schlusse jeden Viehtjahrs, jeden Monats oder jeder Woche.

**Fortsetzung folgt.**

Stuttgart. Das Regierungsblatt vom 29. Decbr. enthält eine K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe Waldenburg: Schillingens für in die Forstgerichtsbarkeit und Forst- und Jagdpolizei.